



**Satzung**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.03.2006 in Kassel.

## **§ 1 Name und Sitz**

- Der Verein führt den Namen Noteselhilfe e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

a) Die Förderung und Unterstützung des Tierschutzes, der artgerechten Tierhaltung von Eseln, Maultieren und Mauleseln.

b) Die artgerechte Unterbringung, Pflege und Versorgung von Eseln, Maultieren und Mauleseln, die wegen Verletzungen, Krankheit, nicht artgerechter Haltung, einer Notlage der Eigentümer oder aus sonstigen Gründen der Hilfe bedürfen.

Zielsetzungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Art sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird u.a. dadurch verwirklicht, dass

- in Not geratenen Esel, Maulesel, Maultiere schnellstmöglich in artgerechte Unterbringung bei neuen Besitzern vermittelt oder vorübergehend bei erfahrenen Eselfreunden aufgenommen werden,
- durch Öffentlichkeitsarbeit Kenntnisse über die artgerechte Haltung, Pflege und Nutzung von Eseln, Maultieren und Mauleseln und der Tierschutzgedanke in die Öffentlichkeit getragen wird,
- Tierquälereien und Tiermisshandlungen verhindert, aufgedeckt und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters oder der Täter veranlasst werden,
- Behörden in ihrem Bestreben, Esel, Maultiere und Maulesel zu schützen, unterstützt werden,
- Esel, Maultiere oder Maulesel im Auftrag öffentlicher Behörden vorübergehende Aufnahme bei erfahrenen Eselhaltern finden. Es werden keine Tiere freigekauft.
- Tierheime, Gnadenhöfe und private Eselhalter über die artgerechte Haltung von Eseln, Maultieren und Mauleseln beraten werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ( §§ 51ff.AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Alle Vereinsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Abgesehen von Kostenerstattungen, deren Art und Höhe in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt sind, erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vereins-vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie juristische Personen werden, sofern sie den Vereinszweck ideell oder materiell fördern.

Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- erster / erstem Vorsitzenden
- seinem/ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterin
- dem Kassenswart/ der Kassenswartin
- dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit .

Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand in den Vorstand berufen werden (Beisitzer).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Vorstand teilt seine Aufgaben unter seinen Mitgliedern selbständig auf und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der geschäftsführende Vorstand wird aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in der/des Vorsitzenden gebildet. Jeder von ihnen ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und alleinvertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes. Eine darüber hinausgehende Vorstandstätigkeit ist durch entsprechende Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder sonstigem wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung vorzeitig entlassen werden.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verpflichtungen über die Höhe des Gesamtvermögens des Vereins hinaus einzugehen. Einzelverpflichtungen von über 5000,-€ erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung an die ordentlichen Mitglieder, mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift / E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist beizufügen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes im gleichen Verfahren wie nach Abs. 1 einberufen werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können als Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlassung
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags

- Entscheidung über vertragliche Verpflichtungen, die die Summe von 5000 € übersteigen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf Anfrage jedem Mitglied zugänglich zu machen.

### **§ 9 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als angenommen. Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst.

### **§ 10 Vereinsfinanzierung**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen Dritter.

### **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Aufhebung und Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins auf die Interessengemeinschaft der Esel- und Maultierfreunde Deutschland e.V. (IGEM) zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.